

ORF-Rechtsschutzpaket – Vertragsbedingungen

Sobald Ihnen ein formeller Bescheid der ORF-Beitrags-Service-GmbH zugestellt wird, haben Sie das Recht, **innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde** beim Bundesverwaltungsgericht Wien einzulegen.

Da Sie das ORF-Rechtsschutzpaket in Anspruch genommen haben, übernehmen wir dies für Sie zu folgenden Konditionen, welchen Sie durch das Absenden des Anmeldeformulars zugestimmt haben.

1. Vertragsinhalt:

1.1.) Vertretung durch Todor-Kostic Rechtsanwälte:

Sie bringen die Beschwerde gegen den ORF-Beitrag nicht selbst ein, sondern werden durch Todor-Kostic Rechtsanwälte vertreten, welche somit auf Ihrer Beschwerde als Ihre Rechtsvertreter ausgewiesen sind.

1.2.) Einbringung einer eigens angefertigten Musterbeschwerde:

Todor-Kostic Rechtsanwälte bringt für Sie – in Ihrem persönlichen Namen – eine von unserer Kanzlei ausgefertigte Musterbeschwerde¹ in einer rechtlich fundierten und standardisiert ausgearbeiteten Form über den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten fristgerecht² beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ein.

Vertretungen zur Bekämpfung des ORF-Beitrages im betrieblichen Bereich (UNTERNEHMER) erfolgen nur nach individueller Vereinbarung. Gerne erstatten wir Ihnen nach Übermittlung der an Ihr Unternehmen gerichteten Zahlungsaufforderung oder des Bescheides zur konkreten Beitragspflicht ein Angebot.

1.3.) KEINE Vertretung im Falle einer mündlichen Verhandlung:

In Ihrer Beschwerde verzichten Sie auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG. Das BVwG kann – wenn es dies für erforderlich hält – aber dennoch eine mündliche Verhandlung³ anberaumen. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist allerdings

¹ Bei der für Sie eingebrachten Beschwerde handelt es sich um eine eigens von unserer Rechtsanwaltskanzlei in einem kompetenten Juristenteam gemeinsam mit ORF-Insidern – wie unter anderem dem ehemaligen bekannten ORF-Moderator Reinhard Jesionek – unter Einbeziehung unseres Spezialwissens und der einschlägigen Erfahrungen erarbeiteten Musterbeschwerde.

² Dies natürlich unter der Voraussetzung Ihrer ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung innerhalb der offenen Rechtsmittelfrist (4 Wochen ab Zustellung des Bescheides an Sie), von welcher noch 2 Wochen verfügbar sein müssen.

³ Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht generell kein Anwaltszwang.

nicht zu erwarten, da eine solche grundsätzlich nur stattfindet, wenn durch mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwartet wird, wovon in diesen speziellen Massenverfahren allerdings nicht auszugehen ist. Sofern wider Erwarten eine mündliche Verhandlung vor dem BVwG dennoch anberaumt wird, ist unser Einschreiten bei einer solchen nicht im vereinbarten Kostenbeitrag, welcher dafür zu gering bemessen ist, enthalten.

1.4.) Übermittlung der Beschwerde und des Erkenntnisses des BVwG:

Wir übermitteln Ihnen die für Sie eingebrachte Beschwerde gemeinsam mit dem dazu ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes an die uns von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse, womit unser Mandat beendet ist.

1.5.) Laufende Informationen über Website, Soziale Medien und Zoom-Meetings:

Aufgrund der Vielzahl an gleichartigen Mandaten und Verfahren bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund von beschränkten Zeitressourcen grundsätzlich keine Einzelauskünfte über E-Mail oder Telefon geben können, Sie aber laufend über alle aktuellen Schritte und Entwicklungen über unsere Website, unsere Sozialen Medien (insbesondere die Telegram-Info-Gruppe t.me/StoppORFBeitrag) sowie über entsprechende Erklär-Videos- und Interviews informiert halten und Ihnen im Bedarfsfall auch über Zoom-Meetings zur Verfügung stehen.

2. Kosten:

Ziel dieser Aktion soll es sein, möglichst viele zahlungspflichtige Betroffene bei der Anfechtung des aus unserer Sicht aus mehrfachen Gründen verfassungswidrigen, neuen ORF-Beitrages auf eine standardisierte, inhaltlich aber versierte Art und Weise sowie insbesondere kostengünstig zu unterstützen.

Der Kostenbeitrag ist angesichts des dahinterliegenden juristischen und administrativen Aufwandes so minimal wie möglich kalkuliert und schlüsselt sich wie folgt auf:

2.1.) Für PRIVATE:

Honorar:	€ 40,00
+ 20% Umsatzsteuer:	€ 8,00
+ Eingabegebühr BVwG ⁴ :	€ 30,00
Summe:	€ 78,00

Überweisen Sie den Kostenbeitrag auf unser Konto lautend auf Todor-Kostic Rechtsanwälte **IBAN AT78 1700 0001 0011 3465** bei der BKS Bank AG mit dem Verwendungszweck „Beschwerde „Ihr Vorname“ „Ihr Nachname“.

⁴ Die Eingabegebühr (Pauschalgebühr) ist gemäß § 2 VwG-EGebV bei jeder Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu bezahlen und ist nicht Teil unseres Honorars, sondern wird von uns in Ihrem Namen als Barauslage an das Bundesverwaltungsgericht abgeführt.

Mit der Überweisung des Kostenbeitrages verzichten Sie als PRIVATER auf die Ausstellung einer Einzelrechnung, zumal für unsere Leistungen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Sammelrechnungen zur Abfuhr der Umsatzsteuer ausgestellt werden.

2.2.) Für UNTERNEHMER:

Vertretungen zur Bekämpfung des ORF-Beitrages erfolgen im betrieblichen Bereich nur nach individueller Vereinbarung. Gerne erstatten wir Ihnen nach Übermittlung der an Ihr Unternehmen gerichteten Zahlungsaufforderung oder des Bescheides zur konkreten Beitragspflicht ein Angebot.

Als UNTERNEHMER erhalten Sie nach der getroffenen individuellen Vereinbarung selbstverständlich eine umsatzsteuergerechte Rechnung.

3. Vertragsbeginn und Vertragsende:

3.1.) Vertragsbeginn (Beginn des Mandatsverhältnisses):

Mit Einlangen des Kostenbeitrages und des Bescheides innerhalb offener Beschwerdefrist (spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist) gilt die Mandatsübernahme unter Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ohne weitere Verständigung unsererseits als bestätigt, sofern wir nicht innerhalb von 7 Werktagen widersprechen, wozu wir ohne Angabe von Gründen berechtigt sind. Diesfalls wird der von Ihnen überwiesene Kostenbetrag wieder an Sie rücküberwiesen.

Anmeldeschritte:

1. Formular ausfüllen + Bescheid hochladen
2. Vollständigen Kostenbeitrag überweisen
3. Kein Widerspruch von Todor-Kostic Rechtsanwälte innerhalb von 7 Werktagen ab Anmeldung
4. **MANDATSV ERHÄLTNIS BEGRÜNDET**

3.2.) Vertragsende (Ende des Mandatsverhältnisses):

Mit Zusendung Ihrer Beschwerde und der darauf ergangenen Entscheidung oder Zwischenerledigung des Bundesverwaltungsgerichts an Sie sind unsere Leistungen im Rahmen dieses Rechtsschutzpaktes abgeschlossen und ist das **MANDATSV ERHÄLTNIS BEENDET**.

4. Zu Ihrem Rücktrittsrecht nach dem FAGG:

Da dieses Mandatsverhältnis im Rahmen des Fernabsatzes abgeschlossen wird, ist das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) anwendbar. Nach diesem haben Sie grundsätzlich das Recht innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Da Sie aber unserer sofortigen Vertragserfüllung ausdrücklich zustimmen, die auch aufgrund der kurzen Rechtsmittelfrist notwendig ist, beginnen wir umgehend mit der

Ausführung unserer Dienstleistung (der Ausarbeitung und Einbringung der Beschwerde in Ihrem Namen), weshalb Sie gemäß § 18 Abs 1 Z 1 lit a FAGG mit vollständiger Vertragserfüllung (Einbringung der Beschwerde) Ihr Rücktrittsrecht verlieren.

5. Allgemeine noch wichtige Informationen:

Mit der fristgerechten Einbringung der Beschwerde tritt grundsätzlich aufschiebende Wirkung ein, sodass der ORF-Beitrag bis zur Rechtskraft des Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht nicht bezahlt werden muss (**ACHTUNG:** Die aufschiebende Wirkung kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden, in welchem Falle der ORF-Beitrag vorerst – bis zur endgültigen Entscheidung – von Ihnen zu entrichten wäre, im Falle eines Erfolgs der Beschwerde aber an Sie rücküberwiesen werden würde).

Es kann nicht garantiert werden, dass die eingebrachte Beschwerde auch zum gewünschten Erfolg führt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Sie trotz erhobener Beschwerde dennoch zur Zahlung des ORF-Beitrages verpflichtet werden.